

Satzung

Landwirtschaftlicher Förderverein Oberursel (Taunus) und Umgebung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Landwirtschaftlicher Förderverein Oberursel (Taunus) und Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege durch die Erhaltung von historischen Arbeitsmaschinen, die Pflege von kulturellem Leben in Bezug auf die Landwirtschaft, des ländlichen Brauchtums, sowie der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitszeitraum mit seiner geschichtlichen und kulturellen Tradition in Oberursel und Umgebung.
2. Förderung, Entwicklung und Durchführung eigener Maßnahmen des Umweltschutzes, Naturschutzes und Landschaftspflege, teils in Zusammenarbeit mit den Jagdgenossenschaften, Jägern und Naturschutzverbänden. Hierzu gehören u. a. Anlegung von Feldholzinseln, Biotopen sowie Schaffung von Ruhezeiten für Wild. Ziel ist weiter die Sammlung, Aufbewahrung, Aufbereitung, Dokumentation und Präsentation von Gegenständen und Material, sowie die Gestaltung von Ausstellungen zur Information aller Interessierten und zur Förderung der Verbundenheit zur Landwirtschaft und Natur.
3. Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung durch Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen (z.B. Bieneninstitut Oberursel).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Beitrittserklärung durch schriftlichen Beschluss.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

4. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder bei grober oder wiederholter Verletzung der Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluß bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 der Satzung während eines Jahres endet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart.

Zur Beratung und Entlastung des Vorstandes werden als erweiterter Vorstand

- ein Beisitzer für die Landtechnik
- ein Beisitzer für jagdliche Angelegenheiten
- ein Beisitzer für die Öffentlichkeitsarbeit und Internet
- ein Beisitzer für Ortslandwirte
- ein Beisitzer für Veranstaltungen und Feste
- ein Beisitzer für Naturschutz und Ökologie

von der Mitgliederversammlung bestellt, die nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer während seiner Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer dauernd verhindert, so kann der Vorstand für die

Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstands

5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl des zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts mit dem jeweiligen Stellvertreter erfolgt zwei Jahre nach der Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers mit dem jeweiligen Stellvertreter.

7. Dem Beisitzer sollen bestimmte Aufgaben zur Erledigung zugewiesen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie Erteilung und Entlastung,
- c) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- g) Empfehlungen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen,
- h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i) die jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie sollte möglichst innerhalb des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich oder per e-mail einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die recht-

zeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/5 der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen, wobei Nr. 2 Satz 2 entsprechend gilt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

4. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt oder wenn mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind.

5. Der 1. Vorsitzende wird einer Mehrheit von über 50 % der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in dem 2. Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. Es wird derjenige zum 1. Vorsitzenden gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.

6. Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im 2. Wahlgang keine vorgeschlagene Person gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

7. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Abberufung bekanntzugeben. Im Fall der Abberufung ist ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstands zu wählen.

8. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberursel (Taunus) mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (steuerbegünstigt) zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

(Stand März 2015)